



Stand: Januar 2021

Arbeitsplatzsuche - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die **allgemeinen Hinweise** zur Beantragung eines nationalen Visums.

Dieses Visum ermöglicht es interessierten Fachkräften aus Drittstaaten, die einen Hochschulabschluss besitzen, für max. sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen, um vor Ort eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden. Allgemeine Informationen zur Fachkräftemigration finden Sie im Fachkräfteportal www.make-it-in-germany.com.

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel fünf Arbeitstage. Eine Verlängerung des Visums ist nicht möglich.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (*Original + 2 Kopien der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa*)
- ID- Karte (*Original + 2 Kopien*)
- 2 vollständig auf Deutsch ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
- Nachweis eines deutschen Hochschulabschlusses oder anerkannten ausländischen oder einem deutschen vergleichbaren Hochschulabschluss (*Original und 2 Kopien*)
- Wenn ein Arbeitsplatz für eine **ärztliche Tätigkeit** gesucht werden soll: Nachweis, dass der ausländische Abschluss durch die zuständige Stelle **formal anerkannt** worden ist. Die zuständige Anerkennungsstelle kann über die Website www.erkennung-in-deutschland.de ermittelt werden.
- Lebenslauf mit Informationen über den beruflichen Werdegang (*2 Kopien*)
- Motivationsschreiben mit Angaben zur geplanten Arbeitsplatzsuche (Branche, Region, geplanter Aufenthaltsort) (*2 Kopien*)
- Nachweise über Ihre Vorbereitung der Arbeitsplatzsuche, z. B. Einladung zu einem Vorstellungsgespräch, Bewerbungsschreiben (*2 Kopien*)
- für Ärzte/Zahnärzte: Vorlage eines Sprachzertifikats (mind. auf dem Niveau B2), anerkannt werden Zertifikate vom Goethe-Institut, telc, das ÖSD oder TestDaF (*Original und 2 Kopien*)
- Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts (*Original und 2 Kopien*):
 - Sperrkonto mit einem Sperrguthaben in Höhe von monatlich 947,- Euro **oder**
 - förmliche Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz (nicht älter als 6 Monate)

Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>.

- Unterkunftsnachweis für die ersten Tage nach Einreise (*2 Kopien*)
- Nachweis einer Reisekrankenversicherung für sechs Monate (Mindestdeckungssumme 30.000 Euro, gültig für alle Schengen-Staaten)
- Visumgebühr (siehe hierzu die **allgemeinen Hinweise** zur Beantragung eines nationalen Visums)